

Protokollauszug

aus der
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen
vom 01.09.2015

Top 11 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Herr Schönfeldt erkundigt sich, ob die Gärtnerei noch vorhanden ist.

Herr Prahler teilt mit, dass das Gelände durch den Garten- u. Landschaftsbau Huschke genutzt wird.

Herr Putzer schlägt vor die Straße weiter auszubauen.

Herr Prahler merkt an, dass sämtliche anfallende Kosten von den Antragstellern übernommen werden. Dies wäre bei der Straße nicht der Fall.

Herr Baetke fragt nach, ob das Gebiet nördlich in Richtung Baumarkt auch bebau-
bar wäre.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen fasst den Beschluss über die Aufstel-
lung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Gärtnergang“. Das Plangebiet befindet sich
westlich der Rudolf-Breitscheid-Straße und wird wie folgt begrenzt:

nördlich: durch das bebaute Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 18,

nordöstlich: durch Kleingärten,

südlich: durch eine Grünfläche mit vereinzelt Großbaumbestand,

westlich: durch eine Grünfläche, die Gebhartstraße und das bebaute Grundstück
Rudolf-Breitscheid-Straße 12,

nordwestlich: durch die bebauten Grundstücke Rudolf-Breitscheid-Straße 14 und
16.

2. Das Planungsziel besteht in der Wiedernutzbarmachung des vorhandenen Stand-
ortes für Wohnbebauung und der planungsrechtlichen Sicherung des vorhandenen
Gartenbaubetriebes innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes.

3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunig-
ten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §
2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Auf-
stellungsbeschlusses hinzuweisen.

4. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a
Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist darüber zu informieren, wo sich die Öffentlichkeit über die
allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung un-
terrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur
Planung äußern kann. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrich-
tung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Gärtnergang“ und die zugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.

8. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

9. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	7
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0